

Niederglatt, Bülach und Wiesendangen, 25. November 2019

KR-Nr. 370/2019

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt),
Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach) und
Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen)

betreffend Fakultatives Referendum für Entschädigungen des Kantonsrates

Das KRG vom 13. März 2019 wird wie folgt ergänzt:

§ 10.
(Neu) 4 Höhe und Art der Entschädigungen unterliegen dem fakultativen Referendum

Stefan Schmid
Romaine Rogenmoser
Martin Hübscher

Begründung:

Das fakultative Referendum ist ein Instrument der direkten Demokratie. Es soll den Bürgern ermöglichen, in einer Volksabstimmung über eine zuvor bereits in der gewählten politischen Vertretung beschlossene Vorlage abzustimmen. Vor allem in der Schweiz bildet das fakultative Referendum einen wesentlichen und wichtigen Baustein in der Verwirklichung der Demokratie auf sämtlichen Staatsebenen. Es verbreitete sich zuerst in den Kantonen, allen voran im Kanton Zürich, wo es seit 1869 existiert.

Aus Sicht der Unterzeichnenden ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Eigentümer des Kantons, also die stimmberechtigte Bevölkerung, abschliessend über die Entschädigungen des Parlaments entscheiden kann.

Derselbe Grundsatz gilt im Privatrecht ebenfalls. Wir erinnern uns an die eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei», die 2005 vom Unternehmer Thomas Minder lanciert wurde. Die Initiative kam am 3. März 2013 zur Abstimmung und wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 67,9 % angenommen. Dies war die dritthöchste Zustimmungsrate zu einer Volksinitiative in der Schweiz überhaupt. Der Kanton Zürich sagte damals gar mit 70,2 % überwältigend Ja zu diesem Grundsatz.

Auch wenn die Höhe der Bezüge von Spitzenmanagern nicht mit den Entschädigungen des Kantonsrates vergleichbar ist, so wäre es ein ordnungspolitisches richtiges und wichtiges Signal des Kantonsrates, seine eigene Entschädigung fakultativ dem Volkswillen zu unterstellen.